

Meldung von Identitätsänderungen im Rahmen von REACH und CLP

Januar 2019

ABC

Haftungsausschluss

Dieses Dokument soll die Nutzer bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der REACH- und der CLP-Verordnung unterstützen. Die Nutzer werden allerdings darauf hingewiesen, dass ausschließlich der Wortlaut der REACH-Verordnung und der CLP-Verordnung rechtlich verbindlich ist. Bei den hier vorliegenden Informationen handelt es sich nicht um Rechtsauskünfte. Die Verwendung dieser Informationen liegt in der alleinigen Verantwortung des Nutzers. Die Europäische Chemikalienagentur haftet nicht für die etwaige Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen.

Version	Änderungen	
Version 01	Erste Fassung	April 2010
Version 02	Aktualisierte Fassung einschließlich der Konzepte und Definitionen und der Nachweise, die erforderlich sind, um Änderungen der Rechtsperson in REACH-IT und Änderungen der Rechtsperson im Zulassungsverfahren zu dokumentieren.	Januar 2019

Meldung von Identitätsänderungen im Rahmen von REACH und CLP

Referenznummer: ECHA-19-H-02-DE

ISBN: 978-92-9020-996-6

ISSN: 1831-6743

Kat.- Nummer: ED-AE-19-001-DE-N

DOI: 10.2823/523734

Veröffentl.-Datum: Monat 2019

Sprache: DE

© Europäische Chemikalienagentur, 2019
Deckblatt © Europäische Chemikalienagentur

Falls Sie Fragen oder Anmerkungen zu diesem Dokument haben, richten Sie diese bitte unter Verwendung des Anfrageformulars (unter Angabe der Referenznummer und des Ausgabedatums) an uns. Das Anfrageformular ist auf der Seite „Kontakt“ auf der ECHA-Website zu finden:

<https://echa.europa.eu/de/contact>.

Europäische Chemikalienagentur

Postanschrift: P.O. Box 400, 00121 Helsinki, Finnland
Besucheradresse: Annankatu 18, Helsinki, Finnland

Inhalt

ZWECK UND ART VON PRAXISANLEITUNGEN	4
1. EINLEITUNG	4
2. GRUNDLEGENDE KONZEPTE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	5
3. SZENARIOS FÜR DIE ÄNDERUNG DER RECHTSPERSON.....	6
3.1 Fusionen und Übernahmen	7
3.1.1 Fusion.....	7
3.1.2 Übernahme.....	9
3.2 Aufspaltungen, Abspaltungen und Veräußerungen von Vermögenswerten	10
3.2.1 Aufspaltung	10
3.2.2 Abspaltung	11
3.2.3 Veräußerung von Vermögenswerten	12
3.3 Änderungen im Zusammenhang mit Alleinvertretern	14
3.3.1 Änderungen der Identität des Alleinvertreters	15
3.3.2 Änderungen der Identität eines nicht im EWR ansässigen Herstellers, Formulierers oder Produzenten, der einen Alleinvertreter bestellt hat.....	16
4. VERFAHREN ZUR ÄNDERUNG DER RECHTSPERSON IN REACH-IT, GEBÜHREN UND BELEGE	17
4.1 Was ist zu prüfen, bevor ein Verfahren zur Änderung der Rechtsperson in REACH-IT eingeleitet wird?	17
4.2 Die einzelnen Schritte des Verfahrens zur Änderung der Rechtsperson in REACH-IT	18
5. ADMINISTRATIVE ÄNDERUNGEN DER IDENTITÄT DES REGISTRANTEN	23
6. BESONDERHEITEN BEI ÄNDERUNGEN DER IDENTITÄT IM RAHMEN DES ZULASSUNGSVERFAHRENS	23
6.1 Was ist zu prüfen, bevor in REACH-IT ein Verfahren zur Änderung der Rechtsperson für einen die Zulassung Beantragenden oder einen Zulassungsinhaber eingeleitet wird? ...	24
6.2 Schritte im Verfahren zur Änderung der Rechtsperson in REACH-IT für einen die Zulassung Beantragenden oder einen Zulassungsinhaber:	25
ANHANG 1: WEITERE INFORMATIONEN	27

Tabellen

Tabelle 1: Begriffsbestimmungen	5
Tabelle 2: Verfahren zur Änderung der Rechtsperson in REACH-IT	22

Zweck und Art von Praxisanleitungen

Dieser Leitfaden ersetzt die „Praxisanleitung 8: Meldung von Änderungen der Rechtsperson“ vom 14. April 2010. Es handelt sich um einen Teil einer Reihe von Leitfäden zur Unterstützung der Industrie bei der Einhaltung der REACH- und der CLP-Verordnung im Falle einer Änderung der Identität eines Vorregistranten, Registranten, PPORD-Anmelders, C&L-Melders, Abfragenden, nachgeschalteten Anwenders, die Zulassung Beantragenden oder Zulassungsinhabers.

In diesem Praxisleitfaden wird erläutert, welche Maßnahmen Unternehmen in einem bestimmten wirtschaftlichen und rechtlichen Kontext bei einer Änderung der Identität durchführen müssen.

1. Einleitung

Nach der Registrierung gemäß REACH sind Registranten verpflichtet, die Europäische Chemikalienagentur („ECHA“) unverzüglich über Änderungen ihrer Identität zu informieren (Verweis auf Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der REACH-Verordnung¹). Es gibt zwei Arten solcher Änderungen:

- i) Änderungen der Rechtspersönlichkeit: Hierbei handelt es sich um Änderungen der Identität des Registranten mit einer Änderung seiner Rechtspersönlichkeit. Diese müssen der ECHA über die REACH-IT-Funktion „Änderung der Rechtsperson“ mitgeteilt werden. Bei Registrierungen erhebt die ECHA eine Gebühr, die auf der Unternehmensgröße basiert, die vom Rechtsnachfolger in REACH-IT angegeben wurde (Artikel 5 Absatz 2 der Gebührenverordnung²).
- ii) Administrative Änderungen: Hierbei handelt es sich um Änderungen der Identität des Registranten ohne Änderung seiner Rechtspersönlichkeit. Dies sind in der Regel geringfügige Änderungen der Kontaktdaten des Registranten (z. B. Name, Anschrift), die der ECHA mitgeteilt werden müssen, bei denen aber keine Gebühr erhoben wird (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Gebührenverordnung²).

Der Leitfaden besteht aus fünf Teilen zu folgenden Themen:

- Grundlegende Konzepte und Begriffsbestimmungen.
- Änderungen der Rechtspersönlichkeit, die der ECHA gemeldet werden müssen:
 - Fusion und Übernahme;
 - Aufspaltung, Abspaltung und Veräußerung von Vermögenswerten;
 - Änderungen beim Alleinvertreter.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

² Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

- Verfahren zur Änderung der Rechtsperson in REACH-IT, Gebühren und Belege.
- Administrative Änderungen der Identität ohne Änderung der Rechtspersönlichkeit, die der ECHA gemeldet werden müssen.
- Besonderheiten bei Änderungen der Identität im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

2. Grundlegende Konzepte und Begriffsbestimmungen

Im Zusammenhang mit der REACH- und der CLP-Verordnung und mit dem Verfahren zur Änderung der Rechtsperson in REACH-IT gilt eine Reihe von Konzepten und Definitionen, die in nachstehender Tabelle zusammengefasst sind.

Tabelle 1: Begriffsbestimmungen

Konzept	Begriffsbestimmung
REACH-IT	Zentrales IT-System, das die Industrie, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die ECHA bei der sicheren Einreichung, Verarbeitung und Verwaltung von Stoffdaten und Registrierungs dossiers unterstützt.
Rechtsperson (RP)	Eine natürliche oder juristische Person mit Rechten und Pflichten gemäß REACH und CLP. In REACH-IT wird eine Rechtsperson mit einem bestimmten Namen, einer individuellen Kennung (UUID), einer Anschrift, einem Land und anderen Kontaktdaten (Postanschrift und Rechnungsanschrift) identifiziert.
Hersteller	Eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU, die in der EU einen Stoff herstellt (produziert oder extrahiert).
Importeur	Eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU, die für die Einfuhr des Stoffes verantwortlich ist.
Alleinvertreter	Eine natürliche oder juristische Person, die in der EU niedergelassen ist und von einem außerhalb der EU niedergelassenen Hersteller, Formulierer (Hersteller von Gemischen im Rahmen von REACH) oder Produzenten eines Erzeugnisses bestellt wird, um die Verpflichtungen für Importeure zu erfüllen, und die für die Einhaltung der Rechtsvorschriften für Importeure gemäß REACH verantwortlich ist.
ECHA-Konto	Das ECHA-Konto ist mit einer Rechtsperson verknüpft und ermöglicht den Zugang zu REACH-IT. Es wird durch eine Anmeldung in „ECHA-Konten“ erstellt.

Unternehmensgröße	Die Unternehmenskategorie, die im ECHA-Konto des Unternehmens anzugeben ist. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission (KMU), für die ermäßigte Gebühren gelten. ³ Für Alleinvertreter gilt, dass die angegebene Unternehmensgröße die des vertretenen Unternehmens (Hersteller außerhalb der EU) ist und nicht die Größe des Unternehmens, das als dessen Alleinvertreter fungiert.
Eintrag	Begriff, der in REACH-IT für eine Vorregistrierung, Registrierung, Meldung, Abfrage, Mitteilung eines nachgeschalteten Anwenders, einen Zulassungsantrag oder eine erteilte Zulassung verwendet wird und im Verfahren zur Änderung der Rechtsperson von der ursprünglichen Rechtsperson auf den Rechtsnachfolger übertragen werden kann. Jeder Eintrag hat eine Kennnummer als eindeutige Kennung.
Änderung der Rechtsperson	Funktion in REACH-IT zur Meldung von Änderungen der Identität, die eine Änderung der Persönlichkeit durch die Übertragung von Einträgen von der ursprünglichen Rechtsperson auf den Rechtsnachfolger betreffen.
Ursprüngliche Rechtsperson	Der in REACH-IT verwendete Begriff für die Rechtsperson (Unternehmen), die die Änderung der Rechtsperson zur Übertragung der Einträge auf den Rechtsnachfolger auslöst.
Rechtsnachfolger	Begriff, der in REACH-IT für die Rechtsperson (Unternehmen) verwendet wird, die die Einträge aufgrund der Änderung der Rechtsperson erhält.

3. Szenarios für die Änderung der Rechtsperson

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen bei der ECHA Änderungen über die REACH-IT-Funktion „Änderung der Rechtsperson“ gemeldet werden müssen. In der Regel geht es hier um Änderungen der Identität des Registranten, des Vorregistranten, des PPORD-Anmelders oder des C&L-Melders, des Abfragenden, des nachgeschalteten Anwenders, des die Zulassung Beantragenden oder des Zulassungsinhabers für Fusionen, Übernahmen, Abspaltungen, die Veräußerung von Vermögenswerten und Änderungen bezüglich des Alleinvertreters.

Änderungen der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle der Rechtsperson – wie Anteilsänderungen oder ein Übergang von Alleineigentümerschaft zu Miteigentümerschaft – müssen der ECHA nicht gemeldet werden. Sie müssen jedoch nach dem einschlägigen Verfahren der ECHA gemeldet werden, wenn sie beispielsweise mit einer Änderung der

³ Die Größe eines Unternehmens kann sich im Laufe der Zeit ändern, und Daten von Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen können bei der Festlegung der Unternehmensgröße relevant sein. Unternehmen sollten sich daher mit den in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission zur KMU-Definition festgelegten Regeln auskennen und die Angabe der Unternehmensgröße vor jeder Einreichung einer Registrierung oder eines Antrags überprüfen.

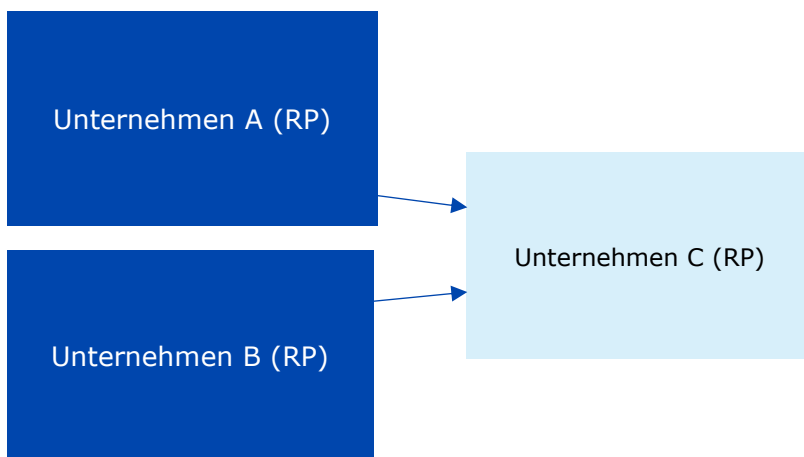
Rechtspersonlichkeit, einer Änderung des Mengenbereichs oder einer Änderung des Namens oder der Anschrift einhergehen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle der Rechtsperson können sich auch auf die Unternehmensgröße auswirken.

Beispiele für Szenarien einer Änderung der Rechtsperson, die der ECHA mitgeteilt werden müssen, werden in den folgenden Abschnitten dargestellt.

3.1 Fusionen und Übernahmen

3.1.1 Fusion

Bei einer Fusion handelt es sich um die Verschmelzung zweier Unternehmen zu einer neuen Rechtsperson. Bei einer Fusion hören die verschmolzenen Unternehmen möglicherweise auf, zu existieren. Die neue Rechtsperson erwirbt alle Rechte und Pflichten der verschmolzenen Unternehmen.



Szenario 1a:

Unternehmen A (Rechtsperson, die Inhaberin einer Registrierung für den Stoff x ist) und Unternehmen B (Rechtsperson, die Inhaberin einer Registrierung für den Stoff y ist) verschmelzen ihre Geschäftstätigkeiten zur Gründung einer neuen Rechtsperson, Unternehmen C, und die Unternehmen A und B hören auf zu bestehen.

Unternehmen A und Unternehmen B müssen jeweils nacheinander⁴ eine Änderung der Rechtsperson in REACH-IT vornehmen, um die Registrierungen (und gegebenenfalls die Vorregistrierungen, Meldungen, Abfragen, Mitteilungen nachgeschalteter Anwender) auf das ECHA-Konto von Unternehmen C zu übertragen. Das neue Unternehmen C übernimmt die


⁴ Aufgrund der technischen Umsetzung der Funktion „Änderung der Rechtsperson“ in REACH-IT kann das Unternehmen B die Änderung der Rechtsperson in Unternehmen C nicht einleiten, solange die Änderung der Rechtsperson von Unternehmen A in Unternehmen C noch nicht abgeschlossen ist.

Registrierungen (und anderen Einträge) für die Stoffe x und y. Unternehmen C entrichtet bei der ECHA zweimal eine Gebühr für die Änderung der Rechtsperson.

Szenario 1b:

Was geschieht, wenn die Unternehmen A und B Inhaberinnen von Registrierungen für denselben Stoff sind?

Unternehmen A (Rechtsperson, die Inhaberin von Registrierungen für eine Reihe von Stoffen ist, einschließlich des Stoffs x in Mengen zwischen 100 und 1 000 Tonnen/Jahr) und Unternehmen B (Rechtsperson, die Inhaberin von Registrierungen für eine Reihe von Stoffen ist, einschließlich des Stoffs x in Mengen zwischen 10 und 100 Tonnen/Jahr), fusionieren ihre Geschäftstätigkeiten zur Gründung einer neuen Rechtsperson, Unternehmen C. Die Unternehmen A und B hören auf zu bestehen.

 Ein Unternehmen darf nicht Inhaber von zwei Registrierungen für denselben Stoff sein. Wird daher eine Registrierung für einen Stoff auf das ECHA-Konto eines Unternehmens übertragen, das bereits Inhaber einer Registrierung für denselben Stoff ist, wird der Status der übertragenen Registrierung in REACH-IT als „annulliert“⁵ angezeigt.

Das neue Unternehmen C übernimmt die Registrierungen (und gegebenenfalls die Vorregistrierungen, Meldungen, Abfragen, Mitteilungen nachgeschalteter Anwender) für alle Stoffe, auch für den Stoff x. In diesem Fall gibt es zwei Möglichkeiten:

- Handelt es sich bei Unternehmen A um das Unternehmen, das zuerst eine Änderung der Rechtsperson in REACH-IT eingeleitet hat, so übernimmt das Unternehmen C die Registrierungen (und anderen Einträge) für alle Stoffe einschließlich des Stoffs x in Mengen zwischen 100 und 1 000 Tonnen/Jahr. Da das Unternehmen C nicht Inhaber von zwei Registrierungen für denselben Stoff sein darf, wenn das Unternehmen B anschließend⁶ seine Registrierungen (einschließlich der für den Stoff x in Mengen zwischen 10 und 100 Tonnen/Jahr) überträgt, wird diese Registrierung für den Stoff x nach der Übertragung in REACH-IT als „annulliert“ angezeigt.
- Handelt es sich bei Unternehmen B um das erste Unternehmen, das eine Änderung der Rechtsperson in REACH-IT eingeleitet hat, und folgt Unternehmen A als zweites, so übernimmt das Unternehmen C die Registrierungen (und anderen Einträge) für alle Stoffe, einschließlich der Registrierung für den Stoff x in Mengen zwischen 10 und 100 Tonnen/Jahr. In diesem Fall wird die Registrierung für den Stoff x von Unternehmen A in REACH-IT als „annulliert“ gekennzeichnet, nachdem Unternehmen A die Übertragung vorgenommen hat, doch wird in REACH-IT das Recht von Unternehmen C auf einen größeren Mengenbereich von 100 bis 1 000 Tonnen/Jahr vermerkt. Wenn Unternehmen C den Stoff x in dieser größeren Menge herstellt, muss es eine Aktualisierung des Mengenbereichs in REACH-IT vornehmen (von 10 bis 100 Tonnen/Jahr zu 100 bis 1 000 Tonnen/Jahr), ohne dass jedoch für diese Aktualisierung eine Gebühr erhoben wird.

⁵ Der Registrierungsverlauf bleibt in REACH-IT für den Rechtsnachfolger verfügbar.

⁶ Aufgrund der technischen Umsetzung der Funktion „Änderung der Rechtsperson“ in REACH-IT kann das Unternehmen B die Änderung der Rechtsperson in Unternehmen C nicht einleiten, solange die Änderung der Rechtsperson von Unternehmen A in Unternehmen C noch nicht abgeschlossen ist.

In beiden Fällen entrichtet Unternehmen C bei der ECHA zweimal eine Gebühr für die Änderung der Rechtsperson.

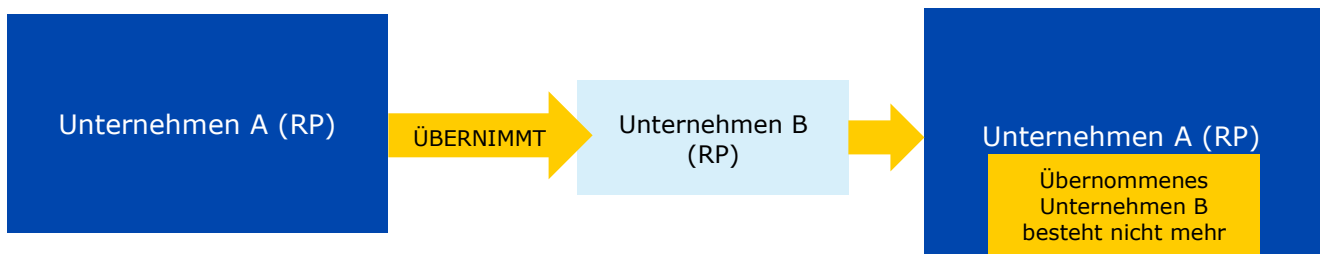
Szenario 2:

Unternehmen A (Rechtsperson, die Inhaberin einer Registrierung für den Stoff x ist) und Unternehmen B (Rechtsperson ohne Registrierungen in REACH-IT) verschmelzen ihre Geschäftstätigkeiten zur Gründung einer neuen Rechtsperson, Unternehmen C, und die Unternehmen A und B hören auf zu bestehen.

Unternehmen A muss eine Änderung der Rechtsperson in REACH-IT einleiten, um die Registrierung (und gegebenenfalls die Vorregistrierung, Meldung, Abfrage, Mitteilung nachgelagerter Anwender) auf das ECHA-Konto von Unternehmen C zu übertragen. Das neue Unternehmen C übernimmt die Registrierung (und anderen Einträge) für Stoff x. Unternehmen C entrichtet bei der ECHA eine Gebühr für die Änderung der Rechtsperson.

3.1.2 Übernahme

Die Übernahme ist eine Form der Fusion, bei der zwei oder mehr Unternehmen in einem „bestehenden Unternehmen“ zusammengeführt werden. Im Fall einer Übernahme besteht nur ein einziges Unternehmen fort, das andere wird aufgelöst. Das erworbene Unternehmen überträgt seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das übernehmende Unternehmen. Das übernehmende Unternehmen erwirbt also alle Rechte und Pflichten des übernommenen Unternehmens.



Szenario 1:

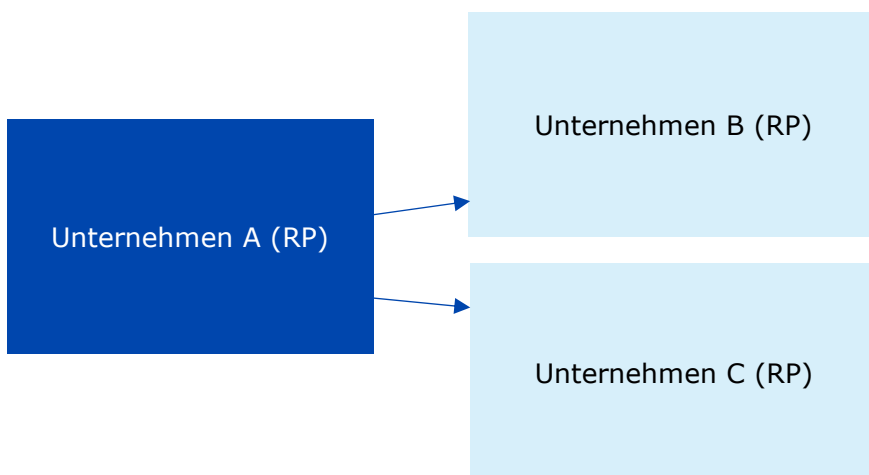
Unternehmen A (Rechtsperson ohne Registrierung in REACH-IT) erwirbt Unternehmen B (Rechtsperson, die Inhaberin einer Registrierung für den Stoff x ist) und übernimmt die Geschäftstätigkeit und die Registrierung für Stoff x. Unternehmen B besteht dann nicht mehr.

Unternehmen B muss eine Änderung der Rechtsperson in REACH-IT einleiten, um die Registrierung (und gegebenenfalls die Vorregistrierung, Meldung, Abfrage, Mitteilung nachgelagerter Anwender) auf das ECHA-Konto von Unternehmen A zu übertragen. Unternehmen A übernimmt die Registrierung (und anderen Einträge) für Stoff x. Unternehmen A entrichtet bei der ECHA eine Gebühr für die Änderung der Rechtsperson.

3.2 Aufspaltungen, Abspaltungen und Veräußerungen von Vermögenswerten

3.2.1 Aufspaltung

Eine Aufspaltung ist ein Vorgang, bei dem ein einziges Unternehmen sich in zwei oder mehr voneinander unabhängige geführte Unternehmen (Rechtspersonen) aufspaltet. Bei einer Aufspaltung besteht das sich aufspaltende Unternehmen nicht fort. Die neuen Rechtspersonen erwerben alle Rechte und Pflichten des Unternehmens, das seine Geschäftstätigkeiten aufgespalten hat.



Szenario 1:

Unternehmen A (Rechtsperson, die Inhaberin von Registrierungen für die Stoffe x und y ist) spaltet seine Geschäftstätigkeit auf und wird in Unternehmen B und Unternehmen C aufgespalten. Unternehmen B übernimmt die Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Stoff x und wird Inhaber der Registrierung für Stoff x. Unternehmen C übernimmt die Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Stoff y und wird Inhaber der Registrierung für Stoff y. Unternehmen A besteht dann nicht mehr.

Unternehmen A muss zwei eigenständige Änderungen der Rechtsperson in REACH-IT einleiten, um die Registrierungen (und gegebenenfalls die Vorregistrierungen, Meldungen, Abfragen, Mitteilungen nachgelagerter Anwender) auf die ECHA-Konten der Unternehmen B und C zu übertragen. Unternehmen B übernimmt die Registrierung (und anderen Einträge) für Stoff x. Unternehmen C übernimmt die Registrierung (und anderen Einträge) für Stoff y. Die Unternehmen B und C müssen jeweils bei der ECHA eine Gebühr für eine Änderung der Rechtsperson entrichten.

Szenario 2:

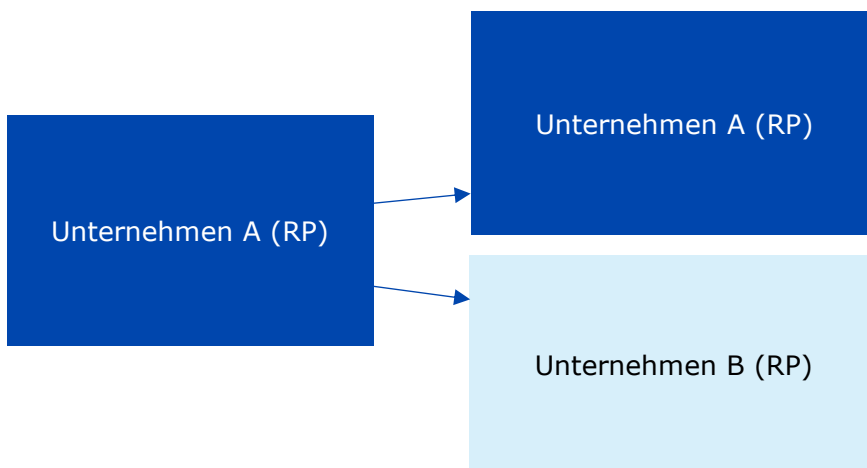
Unternehmen A (Rechtsperson, die Inhaberin von Registrierungen für die Stoffe x und y ist) spaltet seine Geschäftstätigkeit auf und wird in Unternehmen B und Unternehmen C aufgespalten. Unternehmen B übernimmt die Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit den Stoffen x und y und wird Inhaber der Registrierung für die Stoffe x und y. Unternehmen A besteht dann nicht mehr.

Unternehmen A muss eine Änderung der Rechtsperson in REACH-IT einleiten, um die Registrierungen (und gegebenenfalls die Vorregistrierungen, Meldungen, Abfragen oder Mitteilungen nachgelagerter Anwender) auf das ECHA-Konto von Unternehmen B zu übertragen. Unternehmen B übernimmt die Registrierungen (und anderen Einträge) für die Stoffe x und y. Unternehmen B muss bei der ECHA eine Gebühr für eine Änderung der Rechtsperson entrichten.

⚠ Wenn Unternehmen C genau wie Unternehmen B auch mit der Herstellung oder Einfuhr der Stoffe x und y fortfahren möchte, muss es diese Stoffe registrieren, bevor es mit der Einfuhr oder Herstellung beginnen kann.

3.2.2 Abspaltung

Bei einer Abspaltung handelt es sich um eine Umstrukturierung eines bestehenden Unternehmens, bei der eine Muttergesellschaft abgespalten und ein unabhängiges Unternehmen geschaffen wird. Die Muttergesellschaft besteht fort.



Szenario 1:


Unternehmen A (Rechtsperson, die Inhaberin von Registrierungen für die Stoffe x und y ist) strukturiert seine Geschäftstätigkeiten um und spaltet ein eigenständiges Tochterunternehmen, Unternehmen B, ab. Unternehmen B übernimmt die Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit den Stoffen x und y und wird Inhaber der Registrierungen für die Stoffe x und y. Das Mutterunternehmen, Unternehmen A, besteht fort, setzt aber seine früheren Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit den Stoffen x und y nicht fort.

Unternehmen A muss eine Änderung der Rechtsperson in REACH-IT einleiten, um die Registrierungen (und gegebenenfalls die Vorregistrierungen, Meldungen, Abfragen oder Mitteilungen nachgelagerter Anwender) auf das ECHA-Konto von Unternehmen B zu übertragen. Das neue Unternehmen B übernimmt die Registrierungen (und anderen Einträge) für die Stoffe x und y. Unternehmen B muss bei der ECHA eine Gebühr für eine Änderung der Rechtsperson entrichten.

Szenario 2:

Unternehmen A (Rechtsperson, die Inhaberin von Registrierungen für die Stoffe x und y ist) strukturiert seine Geschäftstätigkeiten um und spaltet ein eigenständiges Tochterunternehmen, Unternehmen B, ab. Unternehmen B übernimmt die Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit Stoff x und wird Inhaber der Registrierung für Stoff x. Das Mutterunternehmen, Unternehmen A, besteht fort und setzt seine Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit Stoff y fort.


Unternehmen A muss eine Änderung der Rechtsperson in REACH-IT einleiten, um die Registrierung (und gegebenenfalls die Vorregistrierung, Meldung, Abfrage, Mitteilung nachgelagerter Anwender) auf das ECHA-Konto von Unternehmen B zu übertragen. Das neue Unternehmen B übernimmt die Registrierung (und anderen Einträge) für Stoff x. Unternehmen B muss bei der ECHA eine Gebühr für eine Änderung der Rechtsperson entrichten.

 Wenn Unternehmen B genau wie das Mutterunternehmen, Unternehmen A, mit der Herstellung oder Einfuhr von Stoff y fortfahren möchte, muss es diesen Stoff registrieren, bevor es mit der Einfuhr oder Herstellung beginnen kann.

Szenario 3:

Unternehmen A (Rechtsperson, die Inhaberin von Registrierungen für die Stoffe x und y ist) strukturiert seine Geschäftstätigkeiten um und spaltet ein eigenständiges Tochterunternehmen, Unternehmen B, ab. Das Mutterunternehmen, Unternehmen A, besteht weiter, setzt seine Geschäftstätigkeiten fort und bleibt Inhaber der Registrierungen für die Stoffe x und y.

Auch wenn in diesem Fall eine Änderung der Rechtspersönlichkeit des Registranten vorliegt, muss der ECHA keine Änderung der Rechtsperson gemeldet werden. Kommt es nach dieser Abspaltung jedoch zu weiteren Änderungen (z. B. einer Änderung des Mengenbereichs), muss Unternehmen A seine Registrierung entsprechend aktualisieren.

 Wenn Unternehmen B genau wie das Mutterunternehmen, Unternehmen A, mit der Herstellung oder Einfuhr der Stoffe x und y fortfahren möchte, muss es diese Stoffe registrieren, bevor es mit der Einfuhr oder Herstellung beginnen kann.

3.2.3 Veräußerung von Vermögenswerten

Eine Veräußerung von Vermögenswerten, wie der Verkauf einer Produktionsanlage oder einer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit einem im Rahmen von REACH registrierten Stoff, gilt als Änderung der Rechtspersönlichkeit. Was als Veräußerung von Vermögenswerten gilt, kann je nach dem anwendbaren nationalen Gesellschaftsrecht der EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich sein. In jedem Fall können Registrierungen, Vorregistrierungen, Abfragen, Meldungen, Mitteilungen nachgeschalteter Anwender und Zulassungsanträge nicht als Waren angesehen werden, d. h. sie sind keine Vermögenswerte, die für sich genommen Gegenstand einer Veräußerung sein können. Sie können nur aufgrund der Übertragung der Tätigkeit, die Gegenstand der entsprechenden Verpflichtung ist, an ein anderes Unternehmen übertragen werden, wie z. B. die Anlage, in der der Stoff hergestellt wird, oder die Vermögenswerte, die mit der Geschäftstätigkeit des Einführens verbunden sind.

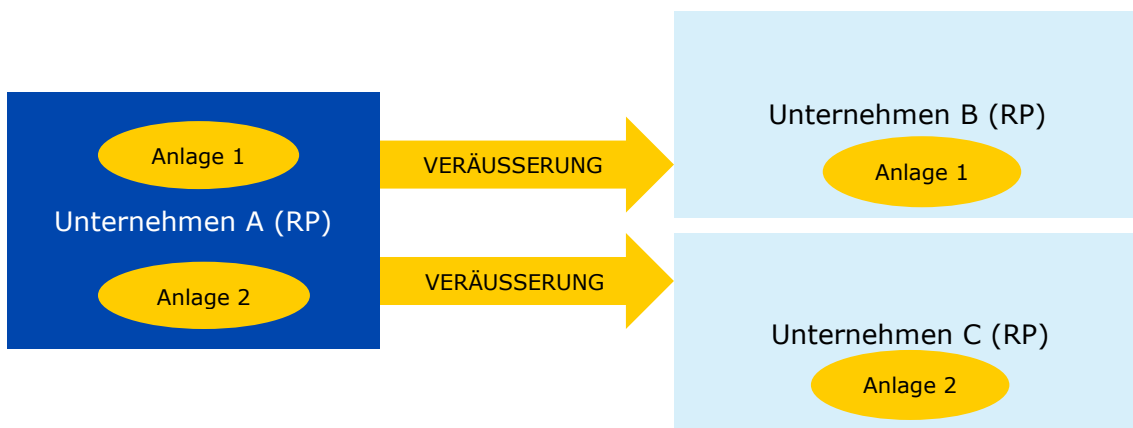
Szenario 1:



Unternehmen A (Rechtsperson, die Inhaberin einer Registrierung für Stoff x ist) verkauft die Fertigungsanlage, in der Stoff x hergestellt wird, sowie seine Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit diesem Stoff an das Unternehmen B. Unternehmen B wird Eigentümer der Geschäftstätigkeit und der Fertigungsanlage sowie Inhaber der Registrierung für Stoff x.

Unternehmen A muss eine Änderung der Rechtsperson in REACH-IT einleiten, um die Registrierung (und gegebenenfalls die Vorregistrierung, Meldung, Abfrage oder Mitteilung nachgelagerter Anwender) auf das ECHA-Konto von Unternehmen B zu übertragen. Unternehmen B übernimmt die Registrierung (und anderen Einträge) für Stoff x. Unternehmen B muss bei der ECHA eine Gebühr für eine Änderung der Rechtsperson entrichten.

Szenario 2:



Unternehmen A (Rechtsperson, die Inhaberin von Registrierungen für die Stoffe x und y ist) ist Eigentümer der Fertigungsanlagen 1 und 2, in denen die Stoffe x und y hergestellt werden. Unternehmen A verkauft Fertigungsanlage 1, wo Stoff x hergestellt wird, und seine Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit diesem Stoff an Unternehmen B. Unternehmen B wird Eigentümer der Geschäftstätigkeit und der Fertigungsanlage sowie Inhaber der Registrierung für Stoff x. Unternehmen A verkauft Fertigungsanlage 2, wo Stoff y hergestellt wird, und seine Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit diesem Stoff an Unternehmen C. Unternehmen C wird Eigentümer der Geschäftstätigkeit und der Fertigungsanlage sowie Inhaber der Registrierung für Stoff y.

Unternehmen A muss zwei Änderungen der Rechtsperson in REACH-IT einleiten, um die Registrierungen (und gegebenenfalls die Vorregistrierungen, Meldungen, Abfragen, Mitteilungen nachgelagerter Anwender) auf die ECHA-Konten der Unternehmen B und C zu übertragen. Unternehmen B übernimmt die Registrierung (und anderen Einträge) für Stoff x. Unternehmen C übernimmt die Registrierung (und anderen Einträge) für Stoff y. Die Unternehmen B und C

müssen jeweils bei der ECHA eine Gebühr für eine Änderung der Rechtsperson entrichten.

Szenario 3:



Unternehmen A (Rechtsperson, die Inhaberin einer Registrierung für Stoff x ist) ist Eigentümer der Fertigungsanlagen 1 und 2, in denen Stoff x hergestellt wird. Unternehmen A verkauft Fertigungsanlage 2, wo Stoff x hergestellt wird, und seine Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit diesem Stoff an Unternehmen B. Unternehmen B wird Eigentümer der Geschäftstätigkeit und der Fertigungsanlage 2. Unternehmen A setzt seine Geschäftstätigkeit der Herstellung von Stoff x in Anlage 1 fort und bleibt Inhaber der Registrierung für Stoff x.

⚠ Eine Registrierung kann nicht von zwei verschiedenen Unternehmen geteilt werden.

In diesem Fall ändert sich die Rechtsperson des Registranten (d. h. des Unternehmens A) nicht. Daher muss der ECHA keine Änderung der Rechtsperson gemeldet werden. Kommt es nach dieser Veräußerung von Vermögenswerten jedoch zu weiteren Änderungen (z. B. einer Änderung des Mengenbereichs), muss Unternehmen A seine Registrierung entsprechend aktualisieren.

Darüber hinaus wird Unternehmen B neuer Eigentümer der Fertigungsanlage 2, nicht aber Inhaber einer Registrierung für Stoff x. Unternehmen B muss Stoff x registrieren, bevor es mit der Herstellung von Stoff x beginnt.

3.3 Änderungen im Zusammenhang mit Alleinvertretern

Hersteller, Formulierer und Produzenten von Erzeugnissen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der die EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island und Liechtenstein umfasst, können einen im EWR niedergelassenen Alleinvertreter bestellen, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Importeuren nach der REACH-Verordnung übernimmt.

Ein Alleinvertreter kann mehr als ein Nicht-EWR-Unternehmen vertreten. In diesem Fall muss der Alleinvertreter für jedes Nicht-EWR-Unternehmen, das er vertritt, ein eigenes ECHA-Konto („Rechtspersonen“ in REACH-IT) erstellen und die erforderlichen Registrierungen für jedes der vertretenen Unternehmen vorlegen. Alleinvertreter seien darauf hingewiesen, dass sie bei einer bestimmten Registrierung ihre Funktion „Alleinvertreter“ nicht in „Importeur“ oder „Hersteller“ ändern dürfen. Nach der REACH-Verordnung handelt es sich dabei um unterschiedliche Funktionen, die nicht austauschbar oder wandelbar sind.

Der Alleinvertreter muss der ECHA alle Änderungen mitteilen, die sich beziehen auf

- die Identität des Alleinvertreters selbst und

- die Identität des nicht im EWR ansässigen Herstellers, Formulierers oder Produzenten von Erzeugnissen, der den Alleinvertreter bestellt hat.

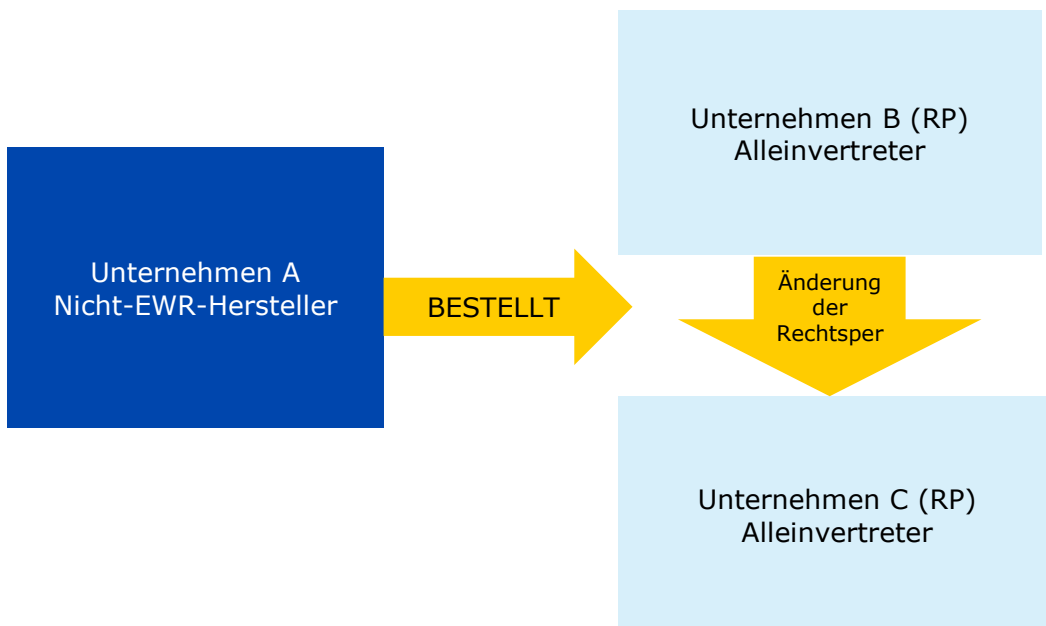
3.3.1 Änderungen der Identität des Alleinvertreeters

Wenn der Alleinvertreter selbst von einer Fusion, Übernahme, Aufspaltung oder Veräußerung von Vermögenswerten betroffen ist, muss der Alleinvertreter diese Änderungen über REACH-IT unter „Änderung des Alleinvertreeters“ der ECHA melden.

Möchte das nicht im EWR ansässige Unternehmen seinen Alleinvertreter wechseln, muss der ursprüngliche Alleinvertreter eine solche Änderung der ECHA über REACH-IT melden, indem er eine „Änderung der Rechtsperson“ einleitet, um die Registrierungen, Vorregistrierungen, Meldungen, Abfragen oder Mitteilungen nachgeschalteter Anwender dem neuen Alleinvertreter, der von dem nicht im EWR ansässigen Unternehmen bestellt wurde, zu übermitteln. Um Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden, wird dem Nicht-EWR-Unternehmen empfohlen, Klauseln in die Vereinbarung über die Bestellung des ursprünglichen Alleinvertreeters dazu aufzunehmen, wie bei einem Wechsel des Alleinvertreeters zu verfahren ist. Bei der Bestellung eines Alleinvertreeters handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen zwei Unternehmen.

In Ausnahmefällen, in denen der bisherige Alleinvertreter nicht in der Lage ist, die Änderung der Rechtsperson in REACH-IT einzuleiten (z. B. wegen Insolvenz und Einstellung der Geschäftstätigkeit des vormaligen Alleinvertreeters), können das Nicht-EWR-Unternehmen und sein neu bestellter Alleinvertreter den ECHA-Helpdesk kontaktieren und um Hilfestellung bitten.

Szenario 1:



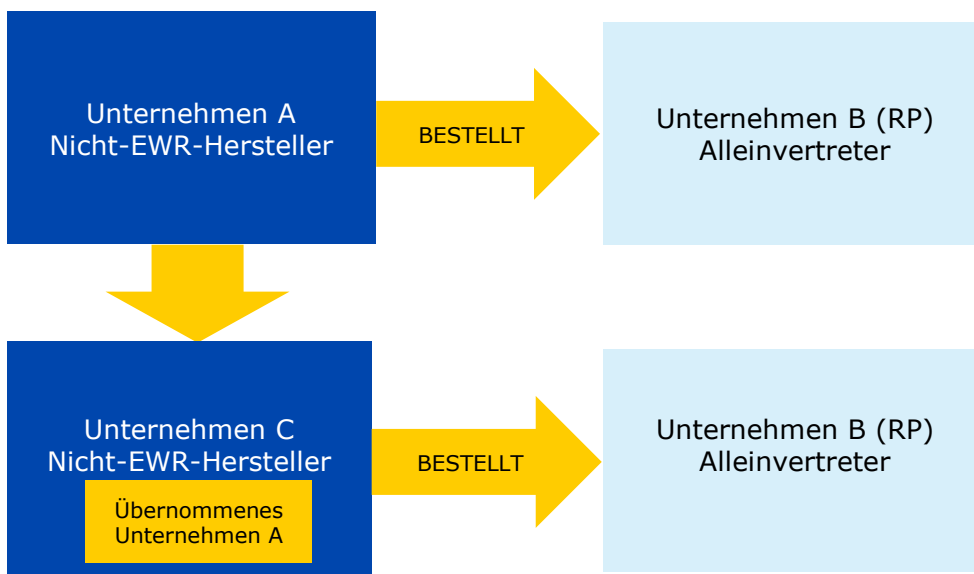
Unternehmen A (Nicht-EWR-Hersteller von Stoff x) bestellt in gegenseitigem Einverständnis das im EWR ansässige Unternehmen B als seinen Alleinvertreter. Als Alleinvertreter von Unternehmen A registriert Unternehmen B Stoff x (unter Angabe der Größe von Unternehmen A im ECHA-Konto). Einige Jahre später beschließt Unternehmen A, seinen Alleinvertreter zu wechseln, und die Funktion des Alleinvertreeters muss von Unternehmen B auf das im EWR ansässige Unternehmen C übertragen werden. Alle drei Unternehmen sind mit der Änderung einverstanden.

Unternehmen B, der ursprüngliche Alleinvertreter von Unternehmen A, muss eine Änderung der Rechtsperson in REACH-IT einleiten, um die Registrierung (und gegebenenfalls die Vorregistrierung, Meldung, Abfrage oder Mitteilung nachgelagerter Anwender) auf das ECHA-Konto des neu bestellten Alleinvertreters, Unternehmen C, zu übertragen. Unternehmen C übernimmt die Registrierung (und anderen Einträge) für Stoff x. Unternehmen C muss bei der ECHA eine Gebühr für die Änderung der Rechtsperson entrichten und die Größe von Unternehmen A angeben, damit der korrekte Betrag gezahlt wird.

3.3.2 Änderungen der Identität eines nicht im EWR ansässigen Herstellers, Formulierers oder Produzenten, der einen Alleinvertreter bestellt hat

Wenn ein nicht im EWR ansässiger Hersteller, Formulierer oder Produzent, der einen Alleinvertreter bestellt hat, selbst von einer Fusion, Übernahme, Aufspaltung oder Veräußerung von Vermögenswerten betroffen ist, muss der Alleinvertreter diese Änderungen seiner Identität über REACH-IT unter „Änderung des Alleinvertreters“ der ECHA melden.

Szenario 2:



Unternehmen A (Nicht-EWR-Hersteller von Stoff x) bestellt in gegenseitigem Einvernehmen das im EWR ansässige Unternehmen B als seinen Alleinvertreter. Als Alleinvertreter von Unternehmen A registriert Unternehmen B Stoff x (unter Angabe der Größe von Unternehmen A im ECHA-Konto). Ein paar Jahre später wird Unternehmen A von Unternehmen C übernommen (Nicht-EWR-Hersteller von Stoff x). Unternehmen B fungiert weiterhin als Alleinvertreter von Unternehmen C für die Registrierung von Stoff x.

Als Alleinvertreter muss Unternehmen B ein neues ECHA-Konto zur Vertretung der neuen Rechtsperson, Unternehmen C, einrichten. Das Konto muss die Größe von Unternehmen C widerspiegeln. Unternehmen B muss die Registrierung (und gegebenenfalls die Vorregistrierung, Meldung, Abfrage oder Mitteilung nachgeschalteter Anwender) für Stoff x aus dem für die Vertretung von Unternehmen A eingerichteten ECHA-Konto auf ein neues ECHA-Konto für Unternehmen C übertragen. Dies erfolgt in REACH-IT anhand der Funktion „Änderung der Rechtsperson“ und mit der Option „Änderung des Alleinvertreters“. Unternehmen B muss bei der

ECHA eine Gebühr für eine Änderung der Rechtsperson entrichten.⁷

4. Verfahren zur Änderung der Rechtsperson in REACH-IT, Gebühren und Belege

Dieses Kapitel enthält die wichtigsten Informationen, die überprüft werden müssen, bevor ein Verfahren zur Änderung der Rechtsperson eingeleitet wird; es beschreibt die wichtigsten Schritte des Verfahrens in REACH-IT und die Grundlage für die Festlegung der Gebühr und die Unterlagen, die der ECHA als Nachweis für die Änderung vorzulegen sind.

Unternehmen sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass das nationale Gesellschaftsrecht sowie die Art der Unterlagen, die eine Änderung der Rechtspersönlichkeit dokumentieren können, in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich sind. Es liegt in der Verantwortung des Unternehmens, vorab zu prüfen, welches nationale Recht anzuwenden ist und welche einschlägigen Nachweise zu erbringen sind.

4.1 Was ist zu prüfen, bevor ein Verfahren zur Änderung der Rechtsperson in REACH-IT eingeleitet wird?

Vor der Einleitung eines Verfahrens zur Änderung der Rechtsperson in REACH-IT sollten sowohl die ursprüngliche Rechtsperson als auch der Rechtsnachfolger Folgendes prüfen:

- Bei der Meldung der Änderung der Rechtsperson muss der Rechtsnachfolger die korrekte Größe des Unternehmens in REACH-IT angeben. Das bedeutet, dass der Rechtsnachfolger – vor der Übertragung – seine derzeitige Unternehmensgröße nach der Änderung der Rechtsperson angeben muss. Bei einem Alleinvertreter sollte sich die verwendete Größe des Unternehmens auf die Größe des bestellenden Nicht-EWR-Unternehmens stützen. Ist der Rechtsnachfolger nach eigenen Angaben ein KMU, wird er nur die entsprechende ermäßigte Gebühr für die Änderung der Rechtsperson zahlen müssen. Der Rechtsnachfolger sollte wissen, dass die ECHA jederzeit ein Überprüfungsverfahren einleiten kann, um zu bestätigen, dass die niedrigeren Registrierungsgebühren für KMU tatsächlich gerechtfertigt sind. Die Konsequenzen einer Falschangabe der Unternehmensgröße werden auf der Website der ECHA beschrieben.⁸
- Die Funktion des Registranten als „Federführend“ oder „Mitglied“ der ursprünglichen Rechtsperson wird zusammen mit der entsprechenden Registrierung an den Rechtsnachfolger übertragen. Sollte die Funktion „Federführend“ nicht übertragen werden, muss sich die ursprüngliche Rechtsperson vor der Änderung der Rechtsperson von der Funktion „Federführend“ bis zur Änderung der Rechtsperson befreien, indem sie die Funktion in Absprache mit den Mitgliedern der gemeinsamen Einreichung einem anderen Registranten überträgt.
- Eine Registrierung, Vorregistrierung, Abfrage, Meldung oder Mitteilung nachgelagerter Anwender kann nur an einen Rechtsnachfolger übertragen werden. REACH-IT lässt keine Aufteilung des Eintrags auf zwei oder mehr Rechtspersonen zu.
- Ein Unternehmen darf pro Stoff nur eine Registrierung in REACH-IT haben. Wird also eine Registrierung auf ein Unternehmen übertragen, das bereits eine Registrierung für

⁷ Ein ähnliches Szenario ist beschrieben in [Q&A 1188](#).

⁸ Siehe Anhang 1.

denselben Stoff hat, wird der Status der übertragenen Eintragung als „Annulliert“ in REACH-IT angezeigt.⁹

- Wenn die Registrierung noch nicht abgeschlossen ist, aktualisiert wird oder in eine andere Änderung der Rechtsperson aufgenommen wird, kann sie nicht auf den Rechtsnachfolger übertragen werden.
- Der Rechtsnachfolger kann nicht gleichzeitig an mehr als einer Änderung der Rechtsperson beteiligt sein. Mit anderen Worten: Wenn eine Änderung der Rechtsperson zur Übertragung von Einträgen auf das Konto eines bestimmten Rechtsnachfolgers eingeleitet wurde, kann für die Übertragung auf diesen Rechtsnachfolger keine andere Änderung der Rechtsperson in die Wege geleitet werden, bis die erste Änderung der Rechtsperson abgeschlossen ist (Zahlung erhalten und Einträge übertragen).
- Die Nachweise sind im PDF-Format vorzulegen. Je nach Art der Änderung der Rechtsperson kann sich der Inhalt der Nachweise unterscheiden:
 - Bei Fusion, Übernahme, Abspaltung, Aufspaltung oder Veräußerung von Vermögenswerten muss die ursprüngliche Rechtsperson einen Nachweis der Änderung der rechtlichen Identität vorlegen, z. B. einen Auszug aus dem nationalen Handels- oder Unternehmensregister oder die entsprechende Vereinbarung über die Änderung.
 - Bei einem Wechsel des Alleinvertreters muss die ursprüngliche Rechtsperson zumindest das Schreiben über die Bestellung des neuen Alleinvertreters durch das Nicht-EWR-Unternehmen vorlegen.
- Der Rechtsnachfolger muss der ECHA eine Gebühr für die Übertragung von Registrierungen zahlen (für KMU gelten Gebührenermäßigungen). Die Übertragung von Vorregistrierungen, C&L-Meldungen, PPORD-Anmeldungen, Abfragen und Mitteilungen nachgeschalteter Anwender ist kostenlos.

4.2 Die einzelnen Schritte des Verfahrens zur Änderung der Rechtsperson in REACH-IT

Schritt 1: Die ursprüngliche Rechtsperson leitet eine Änderung der Rechtsperson unter Verwendung der Funktion „Änderung der Rechtsperson“ in REACH-IT ein.

- Die ursprüngliche Rechtsperson muss den geänderten Namen der Rechtsperson angeben, einen Ansprechpartner benennen und die UUID des Rechtsnachfolgers in der Registerkarte „Einzelheiten der Änderung der Rechtsperson“ hinzufügen und zum nächsten Schritt übergehen.
- Die ursprüngliche Rechtsperson muss die Art der Änderung der Rechtsperson (d. h. „Fusion“, „Aufspaltung“ oder „Änderung des Alleinvertreters“) in der Registerkarte „Art der Änderung der Rechtsperson“ auswählen und anschließend die zu übertragenden Einträge („Vermögenswerte“ in REACH-IT) auswählen.
- Bei „Aufspaltung“ oder „Änderung des Alleinvertreters“ muss die ursprüngliche Rechtsperson die Einträge manuell auswählen (z. B. Vorregistrierungen, Registrierungen, Abfragen, Meldungen und Mitteilungen nachgeschalteter

⁹ Siehe Abschnitt 3.1.1.

Anwender), die an den Rechtsnachfolger übertragen werden sollen. Bei einer „Fusion“ erstellt das System automatisch die Liste der Einträge, die standardmäßig übertragen werden, ohne dass eine Änderung möglich ist. Wenn die Liste der Einträge lang ist, wird sie auf mehr als einer Seite angezeigt.

- Die ursprüngliche Rechtsperson muss die Nachweise im PDF-Format in der Registerkarte „Anlagen“ hinzufügen.
- Die ursprüngliche Rechtsperson sollte alle Einträge gegenprüfen, bevor sie die Änderung der Rechtsperson bestätigt.
- Sobald die Änderung der Rechtsperson bestätigt ist, zeigt REACH-IT den geänderten Namen der Rechtsperson an und stellt das Sicherheitstoken (einen digitalen Schlüssel) bereit, das an den Rechtsnachfolger weitergegeben werden muss, damit die Änderung der Rechtsperson in REACH-IT abgeschlossen werden kann.

Schritt 2: Der Rechtsnachfolger prüft, ob die Änderung der Rechtsperson in REACH-IT korrekt ist (zu übertragende Einträge sind korrekt angegeben).

- Die ursprüngliche Rechtsperson muss dem Rechtsnachfolger außerhalb von REACH-IT (z. B. per E-Mail) mitteilen, dass die Änderung der Rechtsperson zur Überprüfung bereit ist, und muss den geänderten Namen der Rechtsperson und das Sicherheitstoken bereitstellen, damit der Rechtsnachfolger Zugang zu den Informationen über die Änderung der Rechtsperson in REACH-IT erhält. Das Sicherheitstoken ist unbegrenzt gültig, nämlich solange, bis die Validierung der Änderung der Rechtsperson abgeschlossen ist.
- Nach Eingabe des geänderten Namens der Rechtsperson und des Sicherheitstokens in REACH-IT kann der Rechtsnachfolger die Liste der Einträge überprüfen, die auf sein ECHA-Konto übertragen werden sollen. Falls Änderungen erforderlich sind, kann der Rechtsnachfolger die ursprüngliche Rechtsperson ersuchen, die Informationen in REACH-IT zu aktualisieren. Der Rechtsnachfolger kann die Änderung der Rechtsperson nicht löschen oder die Liste der Einträge aktualisieren; dies kann nur von der ursprünglichen Rechtsperson gemacht werden, die das Verfahren eingeleitet hat.
- Sobald die Liste der Einträge fertiggestellt ist, kann der Rechtsnachfolger zur Validierung übergehen.

Schritt 3: Der Rechtsnachfolger validiert die Änderung der Rechtsperson in REACH-IT.

- Mit der Validierung der Änderung der Rechtsperson bestätigt der Rechtsnachfolger den Inhalt der auf das ECHA-Konto des Rechtsnachfolgers vorzunehmenden Übertragung.
- Der Rechtsnachfolger muss einen Ansprechpartner benennen (der von der ECHA in Bezug auf die Änderung der Rechtsperson kontaktiert werden kann) und anschließend bestätigen.

- Eine Bestätigungsmeldung wird durch REACH-IT angezeigt, wenn die Validierung der Änderung der Rechtsperson durch den Rechtsnachfolger bestätigt worden ist.

Schritt 4: Die ECHA stellt dem Rechtsnachfolger über REACH-IT die Rechnung für die Änderung der Rechtsperson aus.

- Gemäß Artikel 5 der Gebührenverordnung² stellt die ECHA eine Rechnung für die Änderung der Rechtsperson aus, wenn die Liste der Einträge einen oder mehrere Einträge enthält, die eine Gebühr auslösen, d. h. Registrierungen, Registrierungen eines isolierten standortinternen oder transportierten Zwischenprodukts.
- Keine Gebühr wird bei einer Änderung der Rechtsperson erhoben, wenn die Liste der Einträge nur Einträge enthält, die keine Gebühr auslösen, d. h. Vorregistrierungen, PPORD-Anmeldungen, C&L-Meldungen, Abfragebenachrichtigungen und Mitteilungen nachgeschalteter Anwender.
- Die Gebühr wird auf der Grundlage der Unternehmensgröße festgelegt, die nach der Änderung der Rechtsperson vom Rechtsnachfolger angegeben wurde. Bei Änderungen des Alleinvertreters wird die Gebühr auf der Grundlage der Angabe des Rechtsnachfolgers zur Größe des Nicht-EWR-Unternehmens bestimmt, das den Alleinvertreter bestellt hat.
- Ist eine Gebühr zu entrichten, wird dem Rechtsnachfolger über REACH-IT eine Rechnung (nur eine Rechnung pro Änderung der Rechtsperson) ausgestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab dem Rechnungsdatum. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen, sendet die ECHA eine Mahnung mit einer verlängerten Zahlungsfälligkeit.

Schritt 5: Der Rechtsnachfolger begleicht die Rechnung für die Änderung der Rechtsperson, womit das Verfahren in REACH-IT abgeschlossen ist (die Einträge werden an den Rechtsnachfolger übertragen).

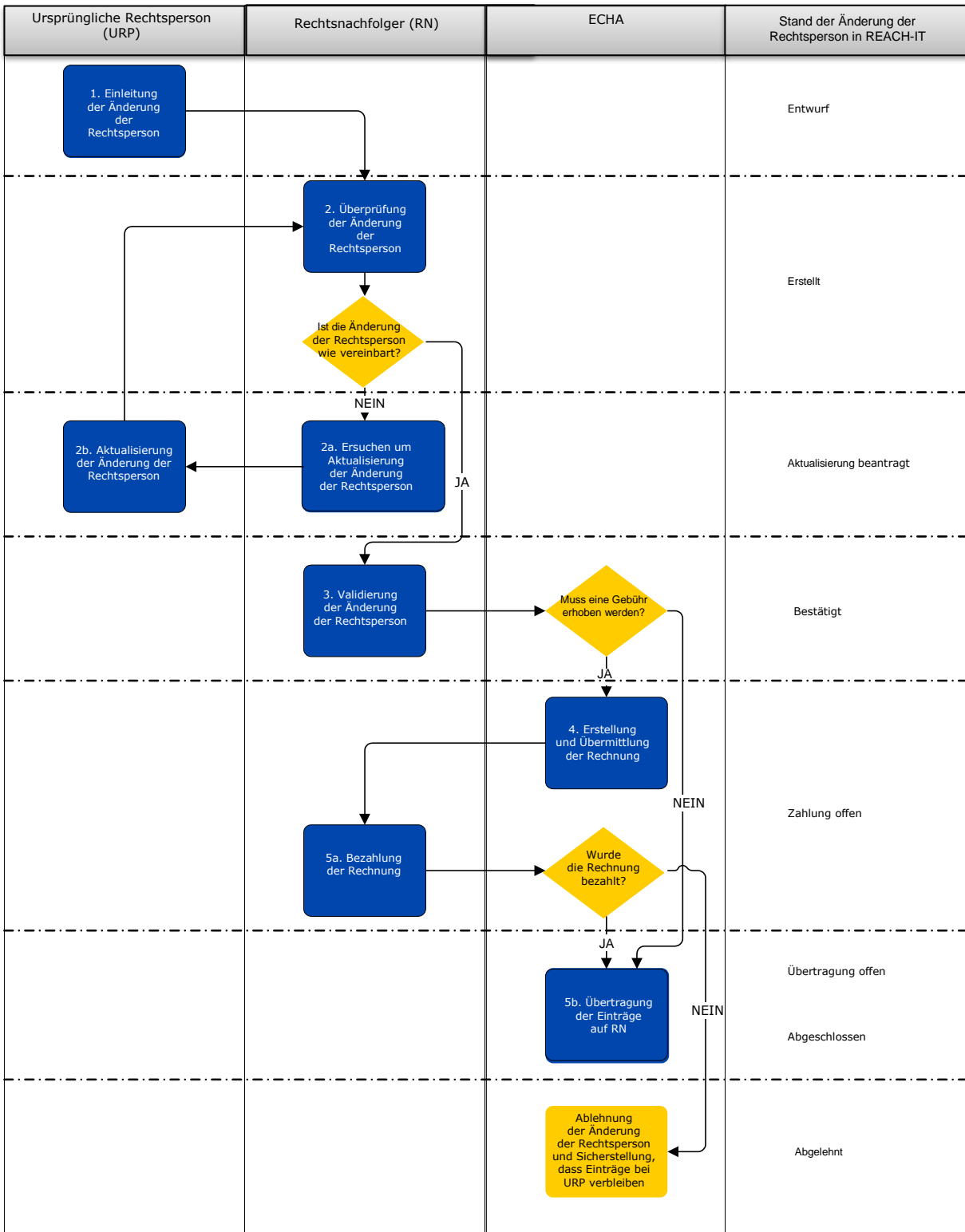
- Betrifft die Änderung der Rechtsperson keine Einträge, die eine Gebühr auslösen, und wird daher keine Rechnung ausgestellt, werden die Einträge übertragen, sobald das Verfahren durch den Rechtsnachfolger abgeschlossen worden ist.
- Wird die Zahlung vollständig getätigt und geht sie innerhalb der gesetzten Frist bei der ECHA ein, erfolgt die Übertragung der Einträge, und der Vorgang der Änderung der Rechtsperson wird in REACH-IT abgeschlossen.
- Wird die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen, wird die Änderung der Rechtsperson in REACH-IT abgelehnt, und die Einträge werden nicht auf den Rechtsnachfolger übertragen. Die Einträge verbleiben dann bei der ursprünglichen Rechtsperson.

Schritt 6: Der Rechtsnachfolger überprüft die Angaben in der Registrierung und übermittelt alle erforderlichen Aktualisierungen (z. B. Änderung des Mengenbereichs).

Die einzelnen Schritte des Verfahrens zur Änderung der Rechtsperson in REACH-IT sind auch in der nachstehenden Tabelle (Tabelle 2) beschrieben.

Die Handlungen der drei an dem Verfahren beteiligten Akteure – ursprüngliche Rechtsperson, Rechtsnachfolger und ECHA – werden in ihren jeweiligen Spalten beschrieben. In einer vierten Spalte wird der Stand des Verfahrens in REACH-IT vom Beginn bis zum Abschluss des Verfahrens zur Änderung der Rechtsperson angegeben.

Tabelle 2: Verfahren zur Änderung der Rechtsperson in REACH-IT



5. Administrative Änderungen der Identität des Registranten

Gegenstand dieses Kapitels sind administrative Änderungen der Identität des Registranten. Anders als bei Änderungen der Rechtsperson aufgrund von Fusion, Übernahme, Abspaltung, Veräußerung von Vermögenswerten oder Änderungen beim Alleinvertreter handelt es sich in der Regel um geringfügige Änderungen der Kontaktdaten eines Registranten, wie z. B. Änderungen der Unternehmensangaben (Name oder Anschrift), die der ECHA gemeldet werden müssen.



Ein Unternehmen kann beschließen, seinen Firmennamen zu administrativen oder geschäftlichen Zwecken zu ändern, weil z. B. Partner das Unternehmen verlassen, oder aus Vermarktungsgründen. Ebenso kann ein Unternehmen sein Büro an eine neue Anschrift in demselben Mitgliedstaat verlegen, während es dieselbe Rechtsperson bleibt.

In beiden Fällen ändert sich nur der Name oder die Anschrift des Unternehmens, die Rechtspersönlichkeit des Unternehmens bleibt aber unverändert. Folglich gibt es keine Änderung der Rechtsperson, die der ECHA zu melden ist, doch müssen die Unternehmensinformationen (Name oder Anschrift) in REACH-IT aktualisiert werden.

Zur Aktualisierung

- melden Sie sich in Ihrem ECHA-Konto an und ändern Sie erforderlichenfalls den Namen oder die Anschrift des Unternehmens;
- stimmen Sie der Erklärung über den Haftungsausschluss zu;
- laden Sie einen Beleg aus einem nationalen Register oder einer anderen Einrichtung hoch, um die offizielle Namensänderung oder die Adressänderung zu belegen.

Für diese Aktualisierung erhebt die ECHA keine Gebühr.

6. Besonderheiten bei Änderungen der Identität im Rahmen des Zulassungsverfahrens

Wie bei Änderungen der Identität des Registranten muss die ECHA über die Funktion „Änderung der Rechtsperson“ in REACH-IT von Änderungen der Rechtspersönlichkeit eines die Zulassung Beantragenden oder eines Zulassungsinhabers in Kenntnis gesetzt werden, sobald diese Änderungen vorgenommen werden. Die in Kapitel 3 beschriebenen Szenarien für Fusion, Aufspaltung, Abspaltung, Veräußerung von Vermögenswerten oder Änderungen bei Alleinvertretern gelten entsprechend.

Administrative Änderungen der Identität eines die Zulassung Beantragenden oder eines Zulassungsinhabers, die keine Änderung der Rechtspersönlichkeit mit sich bringen – wie Änderungen der Firmenbezeichnung oder der Anschrift – müssen der ECHA gemäß dem in Kapitel 5 dieses Leitfadens beschriebenen Ansatz gemeldet werden.

6.1 Was ist zu prüfen, bevor in REACH-IT ein Verfahren zur Änderung der Rechtsperson für einen die Zulassung Beantragenden oder einen Zulassungsinhaber eingeleitet wird?

Vor der Einleitung eines Verfahrens zur Änderung der Rechtsperson in REACH-IT sollten sowohl die ursprüngliche Rechtsperson als auch der Rechtsnachfolger Folgendes prüfen:

- Ein Zulassungsantrag oder eine erteilte Zulassung kann nur an einen Rechtsnachfolger übertragen werden, der als Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Alleinvertreter in Bezug auf die Stoffe und Verwendungen, auf die sich der Zulassungsantrag oder die erteilte Zulassung bezieht, gilt.
- Für Zulassungsanträge oder erteilte Zulassungen gibt es zwei mögliche Szenarien:
 - Wird ein Einzelantrag oder ein gemeinsamer Antrag von der ursprünglichen Rechtsperson eingereicht, sind auf ihrem ECHA-Konto zweierlei Einträge zu finden: einmal „Einzeleinträge“ je nach Verwendung (und Stoff), und dann ein Eintrag, der der Einreichung des gesamten Antrags entspricht.¹⁰ In diesem Fall überträgt die ursprüngliche Rechtsperson sowohl die entsprechenden „Einzeleinträge“ als auch den Eintrag, der der Einreichung des gesamten Antrags entspricht, auf den Rechtsnachfolger.
 - Ist die ursprüngliche Rechtsperson Mit Antragstellerin bei einem gemeinsamen Antrag, überträgt sie nur die entsprechenden „Einzeleinträge“.
- Mit der Übertragung kann der Geltungsbereich des ursprünglichen Zulassungsantrags oder der erteilten Zulassung nicht erweitert werden, z. B. kann er sich nicht auf unterschiedliche Anwendungen erstrecken.
- Die Nachweise sind im PDF-Format vorzulegen. Je nach Art der Änderung der Rechtsperson kann sich der Inhalt der Nachweise unterscheiden:
 - Bei Fusion, Aufspaltung, Abspaltung oder Veräußerung von Vermögenswerten muss die ursprüngliche Rechtsperson Folgendes vorlegen:
 - einen Nachweis der Änderung der rechtlichen Identität, z. B. einen Auszug aus dem nationalen Handels- oder Unternehmensregister oder die entsprechende Vereinbarung über diese Änderung und
 - das spezifische Formular zu den wesentlichen Auswirkungen der Änderung der Rechtsperson auf die Angaben im Antrag (verfügbar in REACH-IT und auf der Website der ECHA¹¹).

¹⁰ Mit Zulassungsanträgen oder erteilten Zulassungen verknüpfte Einträge können in REACH-IT mit der Suche nach Referenznummern nach der Art des Dokuments „Zulassungsantrag“ abgefragt werden. Der dem Gesamtantrag entsprechende Eintrag hat eine Referenznummer, die mit „-0000“ endet und von der ECHA für die Übermittlung von Mitteilungen an den Antragsteller verwendet wird.

¹¹ Siehe Anhang 1.

- Bei einem Wechsel des Alleinvertreters muss die ursprüngliche Rechtsperson zumindest das Schreiben über die Bestellung des neuen Alleinvertreters durch das Nicht-EWR-Unternehmen vorlegen.
- Die Übertragung von Zulassungsanträgen oder erteilten Zulassungen erfordert nicht die Entrichtung einer Gebühr an die ECHA.

6.2 Schritte im Verfahren zur Änderung der Rechtsperson in REACH-IT für einen die Zulassung Beantragenden oder einen Zulassungsinhaber:

Schritt 1: Die ursprüngliche Rechtsperson leitet eine Änderung der Rechtsperson unter Verwendung der Funktion „Änderung der Rechtsperson“ in REACH-IT ein.

- Siehe Schritt 1 in Abschnitt 4.2 dieses Leitfadens. Die ursprüngliche Rechtsperson sollte sicherstellen, dass sie alle relevanten Einträge im Zusammenhang mit dem Zulassungsantrag oder der erteilten Zulassung auswählt.

Schritt 2: Die ECHA validiert die Änderung der Rechtsperson in REACH-IT.

- Die ECHA überprüft, ob die Änderung der Rechtsperson ordnungsgemäß dokumentiert ist.
- Die ECHA teilt der ursprünglichen Rechtsperson und dem Rechtsnachfolger mit, ob die Änderung als „geringfügig“ (also als eine Änderung, die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Inhalt des Antrags oder der Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) und des Ausschusses für sozioökonomische Analyse (SEAC) hat) oder als „erheblich“ (in allen anderen Fällen) anzusehen ist.¹²
- Die ECHA stellt der ursprünglichen Rechtsperson ein Sicherheitstoken bereit, das an den Rechtsnachfolger weitergegeben werden muss, damit dieser die Informationen über die Änderung der Rechtsperson in REACH-IT einsehen kann.

Schritt 3: Der Rechtsnachfolger prüft, ob die Änderung der Rechtsperson in REACH-IT korrekt ist (zu übertragende Einträge sind korrekt angegeben).

- Siehe Schritt 2 in Abschnitt 4.2 dieses Leitfadens.

Schritt 4: Der Rechtsnachfolger validiert die Änderung der Rechtsperson in REACH-IT.

- Siehe Schritt 3 in Abschnitt 4.2 dieses Leitfadens.

¹² Wird die Änderung der Rechtsperson als „erheblich“ eingestuft, benötigen RAC und SEAC möglicherweise zusätzliche Zeit, um die Auswirkungen der Änderung während der Erarbeitung der Stellungnahme zu bewerten. Hat die ECHA bereits eine Stellungnahme angenommen, sendet sie die Bewertung an die Europäische Kommission, die über die Zulassung entscheidet. Schließlich äußert sich die ECHA gegenüber der Europäischen Kommission bei einer erteilten Zulassung dazu, ob eine Überprüfung der Zulassung auf der Grundlage von Artikel 61 Absatz 2 der REACH-Verordnung ausgelöst werden könnte.

Schritt 5: Die ECHA unterrichtet die Europäische Kommission entsprechend. Bei einer erteilten Zulassung entscheidet die Europäische Kommission, ob die Änderung der Rechtsperson eine Überprüfung der Zulassung auslösen kann.

Anhang 1: Weitere Informationen

Bei Anfragen zu Änderungen der Rechtsperson in REACH-IT wenden Sie sich bitte an den Helpdesk der ECHA:

<https://echa.europa.eu/de/contact>

Zur weiteren Klärung der Frage, ob eine Änderung der Unternehmensbezeichnung oder der Rechtsperson erfolgt, wenden Sie sich bitte an Ihren nationalen Helpdesk:

<https://echa.europa.eu/de/support/helpdesks>

Informationen über Änderungen der Rechtsperson im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU:

<https://www.echa.europa.eu/de/web/guest/uk-withdrawal-from-the-eu>

Informationen darüber, wie Sie die Größenklasse Ihres Unternehmens bestimmen und wie vorzugehen ist, wenn Sie die Größe Ihres KMU falsch angeben:

<https://echa.europa.eu/de/support/small-and-medium-sized-enterprises-smes/sme-fees-under-reach-and-clp>

Angaben zu den Anforderungen an Alleinvertreter:

<https://echa.europa.eu/de/support/getting-started/only-representative>

Angaben zu den Gebühren für Änderungen der Rechtsperson:

<https://echa.europa.eu/de/regulations/reach/legislation>

- Die konsolidierte Fassung der Gebührenverordnung ist im Abschnitt „Durchführungsvorschriften“ zu finden.

Informationen über Änderungen der Rechtsperson im Zulassungsverfahren und das spezifische Formular zur Beschreibung der wichtigsten Auswirkungen:

<https://echa.europa.eu/de/support/qas-support/browse>

- Unter „REACH“ wählen Sie „Zulassung“ aus und gehen Sie dann zum Abschnitt „h) Änderungen der Rechtsperson“.

**EUROPÄISCHE CHEMIKALIENAGENTUR
ANNANKATU 18, P.O. BOX 400,
00121 HELSINKI, FINNLAND
ECHA.EUROPA.EU**